GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1962 | Berlin, den 8. Februar 1962 | Nr. 3

Inhalt

Tag		Seite
25. 1. 62	Anordnung über das Statut der Staatlichen Museen zu Berlin	21
15. 1.62	Anordnung Nr. 2 über die Zentralen Warenkontore	23
28.12.61	Anordnung Nr. 158 über DDR-Standards	28
8. 1.62	Anordnung Nr. 159 über DDR-Standards	31
	Berichtigung	35

Anordnung über das Statut der Staatlichen Museen zu Berlin.

Vom 25. Januar 1962

Die Übergabe zahlreicher geretteter Kunstschätze der Staatlichen Museen zu Berlin durch die Regierung der UdSSR an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat es möglich gemacht, bedeutende Schätze der Weltkultur der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen und diese nach modernsten Gesichtspunkten dem Besucher darzubieten. Die Staatlichen Museen zu Berlin sind nicht nur dazu berufen, die Kunstschätze aller Epochen zu bewahren und zu pflegen, sondern sie auch in den Dienst humanistischer Erziehung zu stellen. Die Staatlichen Museen zu Berlin haben die Aufgabe, das Museumsgut den werktätigen Menschen näherzubringen und dazu beizutragen, eine allseitig gebildete Nation zu formen. Die Staatlichen Museen zu Berlin sind verpflichtet zu altertumswissenschaftlicher und kunsthistorischer Forschung unter Einschluß der Gegenwartskunst auf der Grundlage fortschriftlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Es wird daher im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Unter der Bezeichnung „Staatliche Museen zu Berlin“ sind die in der Anlage aufgeführten Abteilungen zu einer Einrichtung zusammengefaßt.

(2) Die Staatlichen Museen zu Berlin sind juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin.

(3) Die Staatlichen Museen zu Berlin unterstehen dem Ministerium für Kultur.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Staatlichen Museen zu Berlin sind Stätten der Forschung und Bildung auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet. Sie bewahren und pflegen hervorragende Kunstschätze aus allen Zeiten und Räumen der Menschheitsgeschichte, machen sie nach wissenschaftlichen, erzieherischen Grundsätzen der Bevölkerung zugänglich und führen diese an die Kunstschätze heran; sie vermitteln unser Kulturerbe.

(2) Die Staatlichen Museen zu Berlin haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) fachliche Überwachung der Kunstwerke durch Altertumswissenschaftler, Kunsthistoriker und Restauratoren; Restaurierung der Werke entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Methoden;

b) wissenschaftliche Forschungs- und Bildungsarbeit im Sinne der sozialistischen Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik; Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen und Katalogen; Vorträge und Diskussionen in Verbindung mit den jeweiligen Ausstellungen der Abteilungen im Museum sowie anderen Kulturstätten;

c) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Wissenschaftlern durchzuführen;

d) Besucherwerbung und Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Massenorganisationen und den Betrieben.

(3) Zur Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann in den Abteilungen der Staatlichen Museen zu Berlin das Hochschulpraktikum absolviert werden.

§ 3
Leitung

(1) Die Staatlichen Museen zu Berlin werden durch den Generaldirektor geleitet, der eine entsprechend? wissenschaftliche Qualifikation besitzen und Leiter einer der Abteilungen der Staatlichen Museen zu Berlin sein muß.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Stellvertreter des Generaldirektors, der ebenfalls Leiter einer der Abteilungen der Staatlichen Museen zu Berlin sein muß.

(3) Der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Museen zu Berlin, insbesondere für die Sicherung und Pflege des Kunst-